**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

Heft: 17

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580643

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bundesgesek betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Bom 18. Juni 1914.)

(Fortfetung).

#### II. Arbeitszeit.

Art. 40. Die Arbeit eines Tages barf nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht

mehr als neun Stunden dauern.

Art. 41. Wenn die Arbeit an Samftagen regelmäßig sechseinhalb Stunden nicht über fteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf fie an den übrigen Tagen gehnundeinhalb Stunden dauern.

Diefe Beftimmung gilt für eine Frift von fieben

Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 40 an gerechnet. Art. 42. Um die Milte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigftens einer Stunde feftzuseten, es fei benn, daß

a) die Arbeit späteftens um zwei Uhr aufhort und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird,

b) die Arbeit nicht länger als neun Stunden dauert und durch eine wenigftens halbftundige Paufe unterbrochen wird,

die Arbeit nicht länger als fechsunt einhalb Stunden bauert, späteftens um ein Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelftundige Pause unterbrochen

Baufen im einschichtigen Betrieb burfen nur bann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik ober einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Berlaffen der Arbeitöftelle gestattet ift. Art.-43. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen fünf Uhr morgens und acht Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen fechs Uhr morgens und acht Uhr abends gelegt werden; an ben Tagen por Sonn- und Feiertagen muß fie späteftens um fünf Uhr aufhören.

Art. 44. Die Arbeitsftunden und die Paufen find nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 45. Es ift untersagt, die Bestimmungen über die Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern

Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Außerhalb der gesehlich zuläffigen Arbeitsdauer dürfen

die Arbeiter in der Fabrik auch freiwillig nicht arbeiten. Art. 46. Gefährden in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken die Einrichtungen oder das Versahren des Betriebes bei der gemäß Art. 40 und 41 Julagigen Arbeitsdauer Gefundheit und Leben der Arbeiter, o verkürzt der Bundesrat die Arbeitsdauer nach Bedurfnis, bis die Gefahr befeitigt ift.

Art. 47. Als Ausnahmen von der in den Art. 40 bis 43 festgesetten Anordnung ber Arbeit kanne ber Bundesrat, bei nachgewlesenem Bedürfnis, bewilligen:

a) die Berschiebung von Beginn und Schluß der Tagesarbeit.

b) die schichtweise Abhaltung der Pausen,

c) den zweischichtigen Tagesbetrieb.

In den Fällen von lit. a und b darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zehn, bei Anwendung von Art. 41 nicht mehr als zehnundeinhalb Stunden betragen. An den Tagen vor Sonnund Felertagen darf fie nicht mehr als neun, an Samtagen bei Anwendung von Art. 41 nur fechsundeinhalb Stunden betragen. Ste muß innert eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Beim zweischichtigen Tagesbetriebe (lit. c) barf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen. Sie muß durch eine wenigstens halbflündige oder durch zwei wenigstens viertelftundige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Der Bundesrat erläßt die jum Schutze Der Arbeiter in diefen Ausnahmefällen nötigen Beftimmungen.

Art. 48. Die Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 40 und 41) kann, bei nachgewiesenem Bedurfnis und mit Bewilligung der zuftändigen Behörde, ausnahmsweise und vorübergebend um beftimmte Stunden und

für eine bestimmte Zahl von Arbeitern verlängert werden. Die Berlangerung darf nur in Notfallen mehr als

zwei Stunden im Tag betragen.

Art. 49. Die Bewilligung ber Berlangerung ber normalen Arbeitsdauer fteht zu:

a) für höchstens zehn Arbeitstage ber Bezirksbehörde oder wo eine folche nicht besteht, der Ortsbehörde,

für mehr als zehn Arbeitstage der Kantonsregierung. Die Bewilligung darf auf einmal höchstens für

zwanzig Arbeitstage erteilt werden. Die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrifabteilung Bewilligungen erteilt werden, darf in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergoben den Begehren-fann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die frühern Bewilligungen nur für einen kleinern Teil ber in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden find.

Art. 50. An den Tagen vor Sonn= und Felertagen ift die Verlängerung der Arbeitsdauer nur zuläffig:

a) mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder, wo eine folche nicht besteht, der Ortsbehörde für höchstens zwei Tage, wenn eine zwingende außere Beranlaffung nachgewiesen wird,

b) mit Bewilligung der Kantonsregierung für Fabriten berjenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien, die wegen ihrer besondern Betriebs-verhältnisse der Berlangerung auf eine größere Dauer bedürfen.

Art. 51. Nacht= und Sonntagsarbeit sind nur aus= nahmemeife und nur mit Bewilligung der zuftandigen Behörde zuläffig.

Die Arbeiter burfen bagu nur mit ihrer Buftimmung

verwendet werden.

Art. 52. Die Bewilligung vorübergehender Nachtund Sonntagsarbeit ift nur in Rotfallen oder aus fonftigen zwingenden Grunden zuläffig.

Sie steht zu:
a) für höchstens sechs aufeinanderfolgende Rächte oder einen Sonntag der Bezirksbehörde oder, wo eine

folche nicht besteht, der Ortsbehörde, b) für sieben bis dreißig auseinanderfolgende Nächte oder zwei bis vier Sonntage der Kantonsregierung,

für eine langere Dauer bem Bundegrate.

Die Bewilligung barf nur für bestimmte Stunden und Tage und für eine bestimmte Bahl von Arbeitern erteilt merben.

Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Während der Nacht foll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Bause unterbrochen werden.

Art. 53. Fabrifinhabern, für deren Industrie Nacht-oder Sonntagsarbeit in dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Beise unentbehrlich ift, erteilt ber Bundesrat die Bewilligung dazu, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweift und

einen Stunden- ober einen Schichtenplan einreicht, aus bem die Arbeitsdauer für jeden einzelnen Arbeiter ersichtlich ist.

Der Bundesrat kann grundfätlich feststellen, ob und inwieweit die Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Conn-

tagsarbeit für beftimmte Industrien nachgewiesen sei. Die Arbeitsbauer barf für ben einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Bundesrat wird jedoch eine Arbeitsdauer von mehr als acht Stunden bis höchstens gehn Stunden bewilligen, wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer Induftrie begründet ift und wenn es der Schutz von Befundheit und Leben der Arbeiter erlaubt. Die Schichtbauer barf unter keinen Umftanden über zwölf Stunden hinausgehen.

Das Mindeftmaß der gefamten Paufen muß be-

a) eine halbe Stunde bei einer Schichtbauer von acht Stunden,

b) eine Stunde bei einer Schichtbauer von mehr als acht bis auf zehn Stunden,

c) zwei Stunden bei einer Schichtbauer von mehr als

zehn bis auf zwölf Stunden.

Art. 54. Ift Nachtarbeit bewilligt, so muß den Arbeitern jeden Sonntag eine Anhezelt von wenigstens vierundzwanzig Stunden freigegeben werden, welche die Zett von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in

fich schließen foll.

Ift Sonntagsarbeit ober Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt, fo muß jedem Arbeiter jeder zweite Sonntag und für jeden Arbeitssonntag in der Woche vorher oder nachher ein Werktag freigegeben werben. Diese freien Tage sollen wenigstens je vierundzwanzig Stunden umfassen und die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in sich schließen. Borstehende Bestimmungen beziehen sich sowohl auf

die vorübergehende Bewilligung, als auf die dauernde

Bewilligung.

Bei unterbrochenem Betrieb werden hinsichtlich der nach Absatz 2 freizugebenden Tage die Feiertage (Art. 58)

nicht als Sonntage angesehen.

Bei breischichtigem Betrieb darf eine andere als die in Absat 2 vorgesehene Verteilung der zweiundfünfzig freien Tage, sowie eine Berkurzung eines Teils dieser Tage bis auf zwanzig Stunden stattfinden. Unter den zweiundfunfzig freien Tagen muffen mindeftens fechs undzwanzig Sonntage sein.

Mls breischig wird ein Betrieb anch bann betrachtet, wenn in ihm über den Sonntag zweischichtig gearbeitet wird, vorausgesett, daß die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als fechsund-

fünfzig beträgt.

Art. 55. In der Nachtarbeit sollen die Schichten in Betträumen von langstens vierzehn Tagen berart wechseln, daß jeder Arbeiter an der Tages und Nachtarbeit gleichmäßig Anteil hat.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fa-

briten bewilligen.

Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vor-Art. 56. geschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt merben.

Art. 57. Paufen durfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Berlaffen ber Arbeiteftelle geftattet ift.

Die Rantone tonnen acht Felertage im Art. 58. Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Conntage zu gelten haben.

Borbehalten bleibt die Beftimmung von Art. 54, Absat 4.

Die konfessionellen Felertage durfen nur für die Ungehörigen der betreffenden Konfession als verbindlich erklärt werden. Die Kantone konnen für einzelne Lanbesteile besondere Feiertage bezeichnen.

Der Arbeiter ift berechtigt, an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Felertagen die Arbeit in der Fabrik auszuseten, hat jedoch fein Borhaben bem Fabrifinhaber ober feinem Stellvertreter fpateftens bei Beginn der Arbeit am Vortage anzuzeigen.

Art. 59. Die Bewilligungen find schriftlich nachzu-

suchen und schriftlich zu erteilen.

Für die Bewilligungen darf einzig eine mäßige

Kanzleigebühr erhoben werden.

Die Bewilligungen follen in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stunden- oder Schichtenplanen mahrend ihrer Gultigleitsdauer in der Fabrit angeschlagen sein.

Art. 60. Soll eine Bewilligung, für welche die Begirts- ober Ortsbehörde zuständig ift, sofort erneuert werden ober wird fie in turgen Zwischenraumen mehrmals nachgesucht, so ift das Gesuch von der untern Be-

hörde an die Kantonsregierung zu wetfen. Art. 61. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantons-

regierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen find fofort bem eidgenöffischen Fabrifinspektor mitzuteilen.

Art. 62. Jede Bewilligung fann bei migbrauchlicher Anwendung oder bei veranderten Betriebsverhaltniffen

zurückgezogen oder abgeandert werden.

Art 63. Verlanlaßt ein Notfall eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, ohne daß die Bewilligung dazu rechtzeitig hatte nachgesucht werden konnen, so hat ber Fabrifinhaber unter Angabe ber Grunde fpatestens am folgenden Tage der für die Bewilligung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Art. 64. Die Bestimmungen über die Arbeitszelt

finden keine Anwendung auf Hulfsarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgeben muffen.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Verrichtungen, auf die dieser Artikel anwendbar ift, und erläßt bie zum Schutze der damit betrauten Arbeiter nötigen Beftimmungen, insbesondere über die Bahl der Ruheftunden.

# Die schweizerische Landesausstellung.

(Driginal=Bericht.)

Rachdruck berboten

(Fortfetung).

Ein prächtiges Belfpiel der idealen Kombinierung einer Hochdruckwasserkraftanlage mit einem Niederdruck wert bietet die A. G. Beznau-Löntsch, deren Beznauer Werk eine Miederdruckanlage und deren Zentrale Lönisch eine Hochdruckanlage mit Wasserakkumulierung ist. An einem Wintertag steigt die Leistung des Beznauer Werls von 6000 KW morgens 2 Uhr auf 8800 KW morgens 7 Uhr, um den ganzen Tag ungefähr auf dieser Höhe zu bleiben. Bon abends 10 Uhr weg fällt die Leitung sukzeise wieder auf 6000 KW. Ganz anders die Bentrale Löntsch. Diese verzeigt für morgens 2 Uhr eine Leiftung von 6200 KW; diese steigt langsam – parallel mit dem Beznauwerk auf 7100 KW morgens 5 Uhr. Ster aber beginnt ein rapider Aufstieg auf nicht weniger als 30,000 KW, welche Leiftung schon morgens 71/2 Uhr erreicht ift. Die Belaftung fällt dann in un